

Allgemeine Umlagenordnung

I. Zweckbestimmung der Kammerumlagen

Die Kammerumlagen dienen der Bestreitung der finanziellen Erfordernisse der Ärztekammer für Kärnten für die Durchführung der ihr im § 66 des Ärztegesetzes übertragenen Aufgaben sowie zur anteilmäßigen Deckung der Kosten, die der Österreichischen Ärztekammer aus ihrer Geschäftsführung erwachsen (§ 132 ÄG), ausgenommen jedoch die Erfordernisse des Wohlfahrtsfonds.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.) Jeder ordentliche Kammerangehörige, der im Bereich der Ärztekammer für Kärnten eine ärztliche Tätigkeit ausübt, hat die Kammerumlage zu leisten. Maßgebend für die Vorschreibung der Umlagen ist die Art der ärztlichen Tätigkeit während des Quartals, für welches die Vorschreibung erfolgt.

2.) Vorschreibung der Kammerumlagen

a) Die Kammerumlagen werden in vierteljährlichen Beträgen vorgeschrieben.

b) Die Kammerumlagen der angestellten Ärzte sind beginnend mit dem Monat der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit gemäß § 91 Abs. (6) ÄG vom Dienstgeber monatlich einzubehalten und spätestens bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer abzuführen.

c) Für Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenversicherungsträger können die Umlagen im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren einbehalten werden.

d) Die Kammerumlagen, die nicht im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren oder vom Dienstgeber einbehalten werden, sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung an die Ärztekammer zu entrichten.

e) Einbehalte der Kammerumlage durch den Dienstgeber gelten als Akontozahlung und werden bei der vierteljährlichen Vorschreibung berücksichtigt. Sofern die Umlage nicht in der in Punkt III.2. festgesetzten Höhe einbehalten werden kann, erfolgt ein Einbehalt von 1,6% des Bruttogrundgehaltes.

3.) Verzugszinsen und Mahnspesen

Für die Kammerumlagen, deren Fälligkeit um mehr als 21 Tage überschritten wird, werden ab dem Tag ihrer Fälligkeit, 6 % Verzugszinsen, sowie für jede schriftliche Mahnung EUR 4,- verrechnet.

4.) Eintreibung

a) Kammerumlagen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, werden gemäß § 93 ÄG. nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950 - eingehoben. Neben anfallender Gebühren werden für die zwangsweise Eintreibung zusätzlich EUR 15,- als Verwaltungsspesen der Ärztekammer für Kärnten verrechnet.

b) Fällige Beiträge und Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.

III. Besondere Bestimmungen

1.) Höhe der vierteljährlichen Kammerumlage für Kammerangehörige in der Kurie der niedergelassenen Ärzte

ab 1.1.2024

Arzt f. Allgemeinmedizin mit §2 Kassenvertrag u. Hausapotheke	EUR	518,75
Arzt f. Allgemeinmedizin mit §2 Kassenvertrag	EUR	471,25
Arzt f. Allgemeinmedizin mit kl. Kassenvertrag	EUR	367,25
Arzt f. Allgemeinmedizin ohne Kassenvertrag	EUR	210,75
Facharzt für Radiologie od. Labormedizin mit §2 Kassenvertrag	EUR	896,75
Facharzt für Innere Medizin mit §2 Kassenvertrag	EUR	678,75
Facharzt für Innere Medizin mit kl. Kassenvertrag	EUR	678,75
Facharzt mit § 2 Kassenvertrag	EUR	504,00
Facharzt mit kl. Kassenvertrag	EUR	504,00
Facharzt ohne Kassenvertrag	EUR	264,25
Wohnsitzarzt	EUR	151,50

2.) Höhe der vierteljährlichen Kammerumlage für Kammerangehörige in der Kurie der angestellten Ärzte

ab 1.1.2024

Arzt in Ausbildung	EUR	116,25
Arzt f. Allgemeinmedizin	EUR	187,25
Facharzt	EUR	236,00
Erster Oberarzt oder ärztlicher Leiter	EUR	278,75
Primararzt	EUR	383,25
Arzt f. Allgemeinmedizin mit Niederlassung	EUR	307,25
Facharzt mit Niederlassung	EUR	419,50
Facharzt f. Radiologie od. Innere Medizin od. Gynäkologie mit Niederlassung	EUR	453,00

3.) Arzt mit Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zumindest zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger (GKK, SVAGW, BVA, VAEB). Arzt mit §2 Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zur GKK. Arzt mit einem kleinen Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zumindest zu einem der folgenden gesetzlichen Krankenversicherungsträger: SVAGW, BVA, VAEB. Für die Einstufung gilt auf Antrag jeweils die Umlagenkategorie, die den Tätigkeitsbereich am genauesten umschreibt.

Teilhaber von Gruppenpraxen mit Kassenverträgen werden bei der Einhebung der Kammerumlage behandelt wie Ärzte mit Kassenverträgen unter Punkt 1., Teilhaber von Gruppenpraxen ohne Vertrag mit den Sozialversicherungsträgern, wie Ärzte unter Punkt 1. ohne Kassenverträge.

4.) Ermäßigung der Kammerumlage

Die Umlage wird über Antrag auf 1,6% der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermäßigt.

Die Mindestumlage beträgt für Ärzte mit Niederlassung ohne Kassenvertrag EUR 153,00 und für Ärzte mit Kassenvertrag EUR 352,25 und für Wohnsitzärzte EUR 102,00 vierteljährlich. Bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach erstmaliger Niederlassung ist nur die Mindestumlage zu entrichten.

Die Mindestumlage beträgt für angestellte Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte ohne Niederlassung EUR 102,00 vierteljährlich. Für angestellte Ärzte mit Niederlassung gilt als Mindestumlage der Betrag, den sie als angestellte Ärzte ohne Niederlassung zu zahlen hätten.

Die genannten Mindestumlagen enthalten jenen Betrag, den die Ärztekammer für Kärnten als Umlage für den einzelnen Arzt für die Österreichische Ärztekammer zu entrichten hat, (siehe Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung), jedoch nicht die allfälligen Kurienumlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung über die Mindestumlage hinaus erfolgen.

Jene Ärzte, die gemäß § 59 (1) lit c. ÄrzteG ordentliche Mitglieder bleiben, werden von der Umlage befreit, sofern sie keine ärztlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen.

Dem Ermäßigungsantrag eines Arztes mit Niederlassung ist der Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres anzuschließen und zugrunde zu legen. Dem Ermäßigungsantrag eines ausschließlich angestellten Arztes ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrunde zu legen.

Anträge auf Ermäßigung der Kammerumlage können bis spätestens dem ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.

5.) Kärntner Ärztezeitung

Für die Zeitung der Ärztekammer für Kärnten
(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) vierteljährlich EUR 3,25

IV. Wertsicherung

Die Umlagen nach III., mit Ausnahme jener der Kärntner Ärztezeitung, werden ab 1.1.2016 jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex, aufgerundet auf ein Vielfaches von EUR 0,25, angepasst. Die Änderung erfolgt im selben Verhältnis wie sich die Indexziffer für Oktober des Vorjahres gegenüber der Indexziffer für Oktober des vorvergangenen Jahres geändert hat, sofern diese Änderung eine Erhöhung ergibt. Die Umlagen für das laufende Jahr sind jeweils spätestens in der Kärntner Ärztezeitung des Monats März zu veröffentlichen.

V. Inkrafttreten

Die Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt für die Vorschreibung ab dem I. Quartal 2024.

Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung

Umlage zur Österreichischen Ärztekammer

Von der Ärztekammer für Kärnten werden vierteljährlich von den eingehobenen Umlagen die jeweils vorgeschriebenen Beiträge an die Österreichische Ärztekammer weitergeleitet, im Jahr 2024 sind dies:

I. Die durch die Landesärztekammern einzuhebende allgemeine ÖÄK-Umlage beträgt € 267,-- p.a. pro Arzt
II. <u>Zusätzliche Umlagen:</u>
a.) Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte: Umlage € 6,-- p.a. pro Arzt
b.) Bundessektion Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie): Umlage € 7,-- p.a. pro Arzt
c.) Bundesfachgruppe für Radiologie
aa) Niedergelassene Fachärzte für Radiologie: Umlage € 210,-- p.a. pro Arzt
bb) Angestellte Fachärzte für Radiologie (ohne Ordination): Umlage € 66,-- p.a. pro Arzt
d.) Referat für Landmedizin und hausapothekenführende Ärzte: Umlage € 60,-- p.a. pro Arzt
e.) Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung: Umlage € 77,-- p.a. pro Arzt mit Ordination
f.) ÖÄK - Fonds für Öffentlichkeitsarbeit: Umlage € 15,-- p.a. pro Arzt
g.) Mitglieder der Bundeskurie angestellte Ärzte (BKAÄ): PR - Umlage € 36,-- p.a. pro Arzt
h.) Mitglieder der Bundeskurie niedergelassene Ärzte (BKNÄ): PR - Umlage € 72,-- p.a. pro Arzt